

Amtliche Anzeigen

1. Montag, den 16. ds. Mo. höchstens von 8½—10½ Uhr vormittags und von 3—5½ Uhr nachmittags, die Auszahlung der Kriegsamtienunterstützungen für die Zeit vom 16. bis Ende des Monats steht und steht.

Zehngroschenstücke 2 bis 6 auf Zimmer Nr. 5,
Zehngroschenstücke 6 bis 3 auf Zimmer Nr. 1
des Rathauses.

2. Für die Waldstraßenbewohner erfolgt obengenannte Auszahlung bereits am Freitag, den 15. ds. Mo., nachmittags von 3—5 Uhr im Postgebäude, Waldstraße Nr. 32. Hier findet auch gleichzeitig die Auszahlung der Haushälften pro Dezember 1914 für die Familien der Kriegsbeamten an die Haushaltsräume statt, sowie die Ausstellung und Verabfolgung der Zettel für Lebensmittel wird.

3. Die Auszahlung der Kriegsamtienunterstützungen erfolgt nur gegen Vorzeigung der Haushaltsscheine, die der Haushalte gegen Abgabe des Haushaltstetzes.

4. Da zu den angegebenen Zeiten die Zahlungen unbedingt geleistet werden müssen, so werden die Empfangsberechtigten hiermit dringend ermahnt, sich genau an diese zu halten.

Berlin, den 13. Januar 1915.

Abteilung für Rechnungs- und Kostenrechnung:
Aufträge.

Bekanntmachung der Tafelung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer.

Vom 19. Dezember 1914.

Auf Grund des Artikels 2 der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 325), betreffend Verhinderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer vom 5. November 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 469) wird die Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 19. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dielbrück.

Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer.

Vom 19. Dezember 1914.

§ 1.

Für inländischen Hafer werden folgende Höchstpreise festgesetzt. Der Höchstpreis beträgt für die Tonne in:

	Mark
Hachen	223
Berlin	214
Braunschweig	219
Bremen	221
Breslau	206
Bromberg	208
Cassel	220
Cöln	223
Danzig	209
Dortmund	225
Dresden	214
Duisburg	224
Emden	220
Erfurt	219
Frankfurt a. M.	223
Heilbronn	204
Hamburg	219
Hannover	220
Kiel	218
Königsberg i. Pr.	206
Leipzig	216
Magdeburg	218
Mainz	224
München	222
Nauen	207
Nördlingen	212
Saarbrücken	226
Schwerin i. M.	212
Stettin	211
Straßburg i. F.	223
Stuttgart	222
Zwickau	217

Die Höchstpreise gelten nicht für solche Verkäufe an Kleinhandlungen, aber Verbraucher, welche drei Tonnen nicht überschreiten.

Die Höchstpreise gelten nicht für Saathäfer, der nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saathäfer beschäftigt haben.

§ 2.

Da kein in § 1 nicht genannten Orten (Siedlungen) ist der Höchstpreis gleich dem des nächstgelegenen im § 1 genannten Ortes (Hauport).

Die Bundeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Beauftragten können einen niedrigeren Höchstpreis festsetzen. Ist für die Preisbildung eines Nebenorts ein anderer als der nächstgelegene Hauptort vorgesehen, so können diese Behörden den Höchstpreis so, wie zu dem für diesen Hauptort festgesetzten Höchstpreis hinaufsetzen. Liegt dieser Hauptort in einem anderen Bundesstaate, so ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

§ 3.

Der Höchstpreis bestimmt sich nach dem Orte, an dem die Ware abzunehmen ist. Abnahmestelle im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu welchem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

§ 4.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sac. Für leihweise Überlassung der Säde darf eine Sadelgebühr bis zu einer Mark für die Tonne berechnet werden. Werden die Säde nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leidgebühr dann um fünfzig Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrag von zwei Mark erhöht werden. Werden die Säde mitverkauft, so darf der Preis für den Sac nicht mehr als achtzig Pfennig und für den Sac, der funfundsiebzig Kilogramm oder mehr wiegt, nicht mehr als eine Mark zwanzig Pfennig betragen. Der Reichskanzler kann die Sadelgebühr und den Sackpreis ändern. Bei Rücklauf der Sack darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rücklouspreise den Sac der Sadelgebühr nicht überschreiten.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundert, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Zahrsätzen über Reichsbankkonten hinzugeschlagen werden.

Die Höchstpreise belassen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verlaststelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser verlandt wird, sowie die Kosten des Einladens dabei zu tragen.

Beim Umladen des Hafers durch den Handel dürfen dem Höchstpreis Beträge zugeschlagen werden, die insgesamt vier Mark für die Tonne nicht überschreiten. Dieser Aufschlag umfasst insbesondere Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen; er umfasst die Auslagen für Säde und für Fracht von dem Abnahmestelle nicht.

§ 5.

Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 1914 in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräftigkeits.

Bekanntmachung über die Höchstpreise für Kleie.

Vom 19. Dezember 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Tafelung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Preis für den Doppelzentner Roggen- oder Weizenkleie darf beim Verkaufe durch den Hersteller dreizehn Mark nicht übersteigen.

Dem Hersteller steht jeder gleich, der Kleie verkauft, ohne sich vor dem 1. August 1914 gewerbsmäßig mit dem An- oder Verkauf von Kleie beschäftigt zu haben.

§ 2.

Der Preis für den Doppelzentner inländischer Roggen- oder Weizenkleie darf bei Weiterverkäufen fünfzehn Mark nicht übersteigen.

§ 3.

Bei Verkäufen von Kleie (§§ 1 und 2) von zehn Doppelzentner oder weniger darf der Preis fünfzehn Mark fünfzig Pfennig nicht übersteigen.

§ 4.

Als Kleie im Sinne dieser Verordnung gilt die gesamte Ausbeute bei der Vermählung von Roggen oder Weizen, die nicht als backfähiges Mehl verkauft wird; Buttermehle, Vollmehle, Grießkleie und dergleichen sind eingehüllt.

§ 5.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sac. Für leihweise Überlassung der Säde darf eine Sadelgebühr bis zu zehn Pfennig für den Doppelzentner berechnet werden. Werden die Säde mitverkauft, so darf der Preis für den Sac nicht mehr als eine Mark zwanzig Pfennig betragen. Der Reichskanzler kann die Sadelgebühr und den Sackpreis ändern. Bei Rücklauf der Säde darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rücklouspreise den Sac der Sadelgebühr nicht überschreiten.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundert, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Zahrsätzen über Reichsbankkonten hinzugeschlagen werden.

Die Höchstpreise belassen alle Kosten der Verladung, des Transports, der Brach, Kommissionen, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen und Handelsgewinne irgendwelcher Art ein.

§ 6.

Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 1914 in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräftigkeits.

Berlin, den 19. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dielbrück.

Bekanntmachung über das Verboten von Kleie mit anderen Gegenständen.

Vom 19. Dezember 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Erneuerung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Es ist verboten, Roggen- oder Weizenkleie, die mit anderen Gegenständen vermischte ist, in den Verkehr zu bringen. Die Bundeszentralbehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 2.

Die zuständigen Beamten sind befugt, in Räume, in denen Kleie für den Verkauf hergestellt oder aufgehalten wird, jederzeit einzutreten, dabeißt Befestigungen vorzunehmen, geschäftliche Aufzeichnungen einzusehen und Proben zu entnehmen.

§ 3.

Die zuständigen Beamten sind befugt, in Räume, in denen Kleie für den Verkauf hergestellt oder aufgehalten wird, jederzeit einzutreten, dabeißt Befestigungen vorzunehmen, geschäftliche Aufzeichnungen einzusehen und Proben zu entnehmen.

§ 4.

Die Bundeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 5.

Wer vorjährlich Roggen- oder Weizenkleie, die mit anderen Gegenständen vermischte ist, verkauft, teiltäßt oder sonst in den Verkehr bringt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfhundert Mark bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 1914 in Kraft; jedoch können Ausnahmen, die vor dem 24. Dezember 1914 bereits hergestellt waren, noch bis zum 15. Januar 1915 verkauft, gehalten oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

Den Zeitpunkt des Außerkräftigkeits bestimmt der Reichskanzler.

Berlin, den 19. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dielbrück.

Bekanntmachung des Bundesrates von Kleie mit anderen Gegenständen.

Vom 19. Dezember 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 19. Dezember 1914 über das Vermischen von Kleie mit anderen Gegenständen (Reichsgesetzbl. S. 584) bestimmen, daß Roggen- oder Weizenkleie, die mit Melasse oder mit Zucker vermischte ist, in den Verkehr gebracht werden darf.

Berlin, den 23. Dezember 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

§. V. gez. Dr. Göppert.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

§. V. gez. Küster.

Der Minister des Innern.

§. V. gez. Freydrich.

Veröffentlicht.

Wiesbaden, den 2. Januar 1915.

Der Königliche Landrat.

von Heimburg.

J.-Nr. I. Mo. 660.

früheren Anmeldungen an später noch zu bestimmenden Zeitpunkten.

2) Die Aufnahme erfolgt nach ärztlicher Unterredung. Die Bevölkerung muß vollkommen gesund und frei von tierischen Krankheiten und maßgebenderseitig gesund zu sein. Eine Prüfung auf Ausbildung findet bei der Aufnahme nicht statt.

Erstmalige leichter Straßeninfekte führen die Annahme nicht aus.

3) Eine Verpflichtung über die geistige Dienstpflicht hinaus zu dienen, erwächt den Aufgenommenen nicht.

4) Diejenigen Freiwilligen, welche mit vollendetem 17. Lebensjahr noch nicht sechzehnjährig sind, können auf ihren Wunsch einer Unteroffiziersschule überreicht werden bis zur erlangten Sechzehnjährigkeit in der Infanterie befähigt werden. Andernfalls würde ihre Einschaffung notwendig sein.

5) Bei der Demobilisierung können die Aufgenommenen auf ihrem Wunsch, soweit sie noch nicht ausgebildet sind, in eine Unteroffiziersschule, soweit sie sich bereits bei einem Truppenteil befinden, in einer Unteroffiziersschule unter den für diese Schulen vorgeschriebenen Bedingungen, die auf den Bezirkskommandos eingezogen sind, aufgenommen werden.

Frankfurt a. M., den 30. Dezember 1914.

18. Armeekorps. Stellvertretendes Generalstabskommando.

Der kommandierende General.

Freiherr von Galli.

General der Infanterie.

Wird veröffentlicht.

Wiesbaden, den 2. Januar 1915.

Der Königliche Landrat.
von Heimburg.

Bekanntmachung.

Diejenigen zur Fahne eingerückten Mannschaften welche inzwischen wieder zur Entlassung gekommen sind und deren Familien während ihrer Abwesenheit Kriegsunterstützung erhalten haben, wollen ihre Rückkehr sofort zu Zimmer Nr. 26 des Rathauses anmelden.

Der Magistrat. Vogt.

Kirchliche Nachrichten.

Evangelische Kirche.

Sonntag, den 12. Januar 1915. 2. S. nach Evang. Hauptpredigerdienst (Hauptkirche) Herr Pfarrer Dr. Meinecke von Wiesbaden. Beginn des Gottesdienstes 9.45 Uhr. des Gottesdienstes um 10 Uhr. Gingl. 27. Haupt. 206. Nach der Predigt 206, 7. Schlügl. 302.

Gottesservice (Oraniengärtnerische) Herr Pfarrer Kübler. Beginn siehe oben. Gingl. 23. Haupt. 206, 1—3. Zeit: Rath. 8. 25—27. Nach der Predigt 206, 11. Schlügl. 303.

Gottesservice auf der Wiesbadener Herr Pfarrer Stahl. Beginn siehe oben. Gingl. 24. Haupt. 10 Uhr vormittags. Evangel. Gemeindehaus. Gingl. 137. Haupt. 142. 8. 25—27. Nach der Predigt 206, 11. Schlügl. 303.

Reichspfarrgottesdienst um 10 Uhr vormittags. Reichspfarrer Stahl. Gingl. 35—38. Zeit: Rath. 142, 8. Haupt. 142, 5 und 6.

Kindergottesdienst um 2 Uhr (Reichspfarrkirche). Herr Pfarrer Stahl. Gingl. 20. Zeit: Rath. 142, 8. Schlügl. 303. Kinder- und Jugendgottesdienst. Bibl. 12. 7—16.

Evangelischer Sonntagverein junger Männer. Versammlung um 4.30 Uhr nachmittags. Halbmäusestraße 57. Herr Pfarrer Stahl. Sonntagabend 8.30 Uhr im Diakonissenheim.

Evangelische Befreiungsschule am 15. Januar. 1915. Zeit: Rath. 142, 8. Dienstag abends 8 Uhr im Diakonissenheim.

Evangelische Befreiungsschule am 16. Januar. 1915. Zeit: Rath. 142, 8. Dienstag abends 8 Uhr im Diakonissenheim.

Evangelische Befreiungsschule am 17. Januar. 1915. Zeit: Rath. 142, 8. Dienstag abends 8 Uhr im Diakonissenheim.

Evangelische Befreiungsschule am 18. Januar. 1915. Zeit: Rath. 142, 8. Dienstag abends 8 Uhr im Diakonissenheim.

Evangelische Befreiungsschule am 19. Januar. 1915. Zeit: Rath. 142, 8. Dienstag abends 8 Uhr im Diakonissenheim.

Evangelische Befreiungsschule am 20. Januar. 1915. Zeit: Rath. 142, 8. Dienstag abends 8 Uhr im Diakonissenheim.

Evangelische Befreiungsschule am 21. Januar. 1915. Zeit: Rath. 142, 8. Dienstag abends 8 Uhr im Diakonissenheim.

Evangelische Befreiungsschule am 22. Januar. 1915. Zeit: Rath. 142, 8. Dienstag abends 8 Uhr im Diakonissenheim.

Evangelische Befreiungsschule am 23. Januar. 1915. Zeit: Rath. 142, 8. Dienstag abends 8 Uhr im Diakonissenheim.

Evangelische Befreiungsschule am 24. Januar. 1915. Zeit: Rath. 142, 8. Dienstag abends 8 Uhr im Diakonissenheim.

Evangelische Befrei

Stoff. Landesbank. - Stoff. Sparte.

Die stofflichen Güter und Münztiteln können noch bis zum 20. Januar d. J. an unterzeichnete Stelle bezahlt werden. — Am 21. Januar d. J. beginnt das Mahnverfahren.

Biebrich a. Rh., den 15. Januar 1915.

Gemeinnützige Raffinerien Sparte.
Mainzer Straße 21.

Alle Lederwaren

Möbelartikel, moderne Damen-
handschuhe, Westenmäntel,
Mäntel-Mäntel, Gürtelgürtel,
Gummistiefel und Stoffstiefel.

Schuharten und -Zapfen
für Kinder und Erwachsene
in allen Preislagen. Das

Im Offiziellen Lederwaren
empfiehlt in erster Auswahl

Job. Hollingshaus

Werkstattstraße 20.

Deutsche Hausfrauen!

Kauft nie wieder das englische Mondamin.
Besser ist Dr. Oetker's Gustin
für Suppen, Mehlsuppen und Puddings.
In Paketen zu 10, 20 und 40 Pfz. überall zu haben.

Irrigateure

aus Professor von Koenig - komplett mit Schlauch,
Wasser- und Klysterrührer von 1.25 Mark an
Gloos. Klystier- u. Injektions-Spritzen, Sättigertropfen,
Säfte. 75m

Chr. Tauber Nachf. R. Petermann
Wiesbaden.
Postamtstrasse 712. Necessarie-Drogerie. Kirchgasse 8.

Hofbuchdruckerei und Zeitungsverlag

GUIDO ZEIDLER

■ Biebricher Tagespost ■
Fernsprech-Anschluss 41 ■ Gegründet 1888

Kaufmännische und gewerbliche Druckarbeiten

Modern, einfache bis hochwertige Ausstattung
Schwarz- und Farbdruck ■ Billigste Preise
Meister zu Diensten ■ Schnellste Lieferung
Anfertigung und Lieferung sämtlicher
Geschäftsbücher nach jedem Muster
Lieferung von lithographischen Drucksachen
besonders Visiten-, Verlebungs-, Einladungskarten usw.
in sauberster Ausführung.

Todes-Anzeige.

Allen Verwandten, Freunden und Bekannten
die traurige Mitteilung, daß unser Heber, Euer Sohn,
Bruder, Schwager, Onkel und Neffe

Friedrich Ludwig Kammerer

Wehrmann im Reserve-Inf.-Rgt. Nr. 17
im 31. Lebensjahr in Frankreich bei Cernay ge-
fallen ist.

In tiefer Trauer:
Familie Fritz Kammerer.
Biebrich, den 14. Januar 1915.

Turn-Gesellschaft 1889.

Am 30. Dezember starb im Kampfe
gegen den Feind einer langjährigen
Vorstandsmitglied und Turner

Johann Jütte.

Ein warmer Freund und Anhänger unserer
deutschen Turnerschaft ist mit ihm dahingegangen.
Der Verein wird ihm ein dauerndes Andenken be-
wahren.

Der Vorstand.

Reserve- u. Landwehr- Verein.

Sonntag, den 17. d. J. abends 8 Uhr

Generalversammlung

im Vereinsheim. (kleiner Saal).

Die anwesenden Kameraden werden dringend erachtet
zu erscheinen.

Der Vorstand.

Das Wilhelmsbad

bleibt wegen Erneuerung des Wasser-
behälters von Montag, 18. d. J. ab
für 8 Tage geschlossen.

Verein Volkswohl.

Ortsausschuß für Kriegsfürsorge

Die Geschäftsstelle und Räthkammer, Wiesbadener
Straße 52, sind von nun an: Montag, Mittwoch und
Freitag nachmittag von 3 bis 6 Uhr geöffnet. Wir
bitten die geehrten Damen, sich an der Rätharbeit recht-
zeitig zu beteiligen.

Ideal Zahnbücke
(Zahnarztat. Gamppstraße) D.R. Patent
Goldene Medaille D. R. Patent Nr. 261 107. Nr. 261 107

Paul Rehm, Zahnspraxis, Wiesbaden.
Friedrichstraße 50 L — Telefon 8118.

Zahnärzten, Narztstellen, Plombieren, Zahnerguerungen
Künstl. Zahnschäfte etc.
Dentist des Wiesbadener Beamten-Vereins.

5. Stenbild-Südbadische

231. Röntg. Stenbild-Straßenlotterie.

Die Lotterie zweiter Klasse liegt nur gefälliger Abholung
bereit.

Die Gewinnerung muß bis spätestens Montag, den
8. Februar 1915 erfolgen sein.

Rücknahmestelle für die zweite Klasse am 12. und
18. Februar 1915.

Einige Sichtel- und Wetzfel-Lotterie habe ich noch
abzugeben.

Zeidler, Agl. Sten. Estterle-Günther
Wiesbaden, Rathausstraße 10.

Frischgekochte Hähnchen,
Hähnchenfüßen, Hähnchenleber,
Hähnchenragout, Hähnchen im
Aussehen, Hähnchen, Hähnchen,
Suppenküchlein von 1.80
an, Frischfleißhähnchen und Kapounen zu den billigsten
Tagespreisen.

R. Herber, Mainzer Straße 7.
Fernsprecher 884.

Keine
Lagerkosten
Eingabe jedes Quantums direkt aus
d. Wagen

Zeichenkarte für Centraltelephon
Lohr, gew. Bankkabinett I, II u. III
stilreiche, malerische Objekte
Belgische Antiquitäten
Hier-Antiquität-Erikette
zu billigen Preisen.
Umfass.-Erikette
Bündelkette —
Telef. F. Fritz Clothe
Adressenbüro I.
Lagerplatz Eckenbühl

Kohlen

Zechenkoks, sparsamer u. vorteil-
hafter als Gaskok.

Elektro-Biograph.

Gente zum leichten Blätzen:

Ein Drama in Villa Stillfried

Der Bankier

Heute Volks-Vorstellung. 2. Platz 25 Pf.

Die heutige Ausgabe umfaßt 6 Seiten.

Volkssbildung-Verein Biebrich

Sonntag, 17. Januar 1915, abends 7 Uhr (pünktlich)
in der Halle des Turnvereins am Kaiserplatz:

Vaterländischer Abend

unter gelt. Mitwirkung von Herrn Oberrealchuldirektor Dr. Höfer
(Vortrag), dem Königlichen Kammermusiker Herrn J. Sieber (Vor-
träge für Trompete), Prällein Birbaum (Gedichtsvorträge), Herrn
Georg Möller (Oeangvorträge) und der Männer-Vereinigung Biebrich
(Chorvorträge) unter Leitung des Herrn P. Heckler.

Vortragsplan.

1. Chor: Altmärkisches Dankgebet . . . Kremsen
(Sängervereinigung)
2. Weihnachten an der Front
(Kriegserinnerungen von Herrn Direktor Dr. Höfer)
3. Trompetensolo: Konzert-Fantasia über „Webers letzter Gedanke“
(Herr Kgl. Kammermusiker J. Sieber)
4. Gesangsvorträge: a) Das Gebet Klose
b) Der Lenz Hildach
5. Chöre: a) Sonntag ist's Breu
b) Treue Heimat meiner Lieben Unbekannt
(Männergesangverein gr. 1911)
6. Allgem. Lied: Ich hatt' einen Kameraden . . . Soldatenweise
7. Vaterländische Dichtungen (vorgelesen von Fr. Birbaum)
8. Allgem. Lied: Heimat, o Heimat Soldatenweise
9. Trompetensoli: a) Still wie die Nacht Bohm
b) Wohlstand noch getrunken Schumann
(Herr Kgl. Kammermusiker J. Sieber)
10. Chöre: a) Die Tiere Wengert
b) Deutsches Freiheitlied Paul
(Keller'scher Gesangverein)
11. Allgem. Lied: O Deutschland hoch in Ehren Rittershaus
12. Chor: Lützows wilde Jagd Weber
(Sängervereinigung)

Kein Wirtschaftsbetrieb im Saal. — Rauchen nicht gestattet.

Eintrittspreis 20 Pfennig.

Als Eintrittskarte dieser der Vortragszeit.

Verwundete aus den Biebricher Lazaretten haben freien Eintritt
und werden gebeten, auf den vorderen Stuhreihen Platz zu nehmen.
Kinder haben keinen Zutritt.

Wohnungs-Werbungen

2-Zimmer-Wohneinheit

jetzt zu vermieten.
Wiesbadener Straße 22, R. 1

3-Zimmer

zu vermieten. Wiesbadener Straße 4.
Große neue Wohnung b. Gie
zu vermieten.
Rabatte in der Wiesbadener Straße

3-Zimmerwohnung

zum 1. Februar zu vermieten
Gutenbergstraße 11.

2-Zimmerwohnung

zum 1. Februar zu vermieten
Gutenbergstraße 12.

2-Zimmerwohnung

mit Balkon zum 1. April zu ver-
mieten. Wiesbadener Straße 2.

4-Zimmerwohnung

mit Balkon zum 1. April zu ver-
mieten. Wiesbadener Straße 12.

4-Zimmerwohnung

mit Balkon zum 1. April zu ver-
mieten. Wiesbadener Straße 13.

4-Zimmerwohnung

mit Balkon zum 1. April zu ver-
mieten. Wiesbadener Straße 14.

4-Zimmerwohnung

mit Balkon zum 1. April zu ver-
mieten. Wiesbadener Straße 15.

4-Zimmerwohnung

mit Balkon zum 1. April zu ver-
mieten. Wiesbadener Straße 16.

4-Zimmerwohnung

mit Balkon zum 1. April zu ver-
mieten. Wiesbadener Straße 17.

4-Zimmerwohnung

mit Balkon zum 1. April zu ver-
mieten. Wiesbadener Straße 18.

4-Zimmerwohnung

mit Balkon zum 1. April zu ver-
mieten. Wiesbadener Straße 19.

4-Zimmerwohnung

mit Balkon zum 1. April zu ver-
mieten. Wiesbadener Straße 20.

4-Zimmerwohnung

mit Balkon zum 1. April zu ver-
mieten. Wiesbadener Straße 21.

4-Zimmerwohnung

mit Balkon zum 1. April zu ver-
mieten. Wiesbadener Straße 22.

4-Zimmerwohnung

mit Balkon zum 1. April zu ver-
mieten. Wiesbadener Straße 23.

4-Zimmerwohnung

mit Balkon zum 1. April zu ver-
mieten. Wiesbadener Straße 24.

4-Zimmerwohnung

mit Balkon zum 1. April zu ver-
mieten. Wiesbadener Straße 25.

4-Zimmerwohnung

mit Balkon zum 1. April zu ver-
mieten. Wiesbadener Straße 26.

4-Zimmerwohnung

mit Balkon zum 1. April zu ver-
mieten. Wiesbadener Straße 27.

4-Zimmerwohnung

mit Balkon zum 1. April zu ver-
mieten. Wiesbadener Straße 28.

4-Zimmerwohnung

mit Balkon zum 1. April zu ver-
mieten. Wiesbadener Straße 29.

4-Zimmerwohnung

mit Balkon zum 1. April zu ver-
mieten. Wiesbadener Straße 30.

4-Zimmerwohnung

mit Balkon zum 1. April zu ver-
mieten. Wiesbadener Straße 31.

4-Zimmerwohnung

mit Balkon zum 1. April zu ver-
mieten. Wiesbadener Straße 32.

4-Zimmerwohnung

mit Balkon zum 1. April zu ver-
mieten. Wiesbadener Straße 33.

4-Zimmerwohnung

mit Balkon zum 1. April zu ver-
mieten. Wiesbadener Straße 34.

4-Zimmerwohnung

mit Balkon zum 1. April zu ver-
mieten. Wiesbadener Straße 35.

4-Zimmerwohnung

mit Balkon zum 1. April zu ver-
mieten. Wiesbadener Straße 36.

4-Zimmerwohnung

mit Balkon zum 1. April zu ver-
mieten. Wiesbadener Straße 37.

4-Zimmerwohnung

mit Balkon zum 1. April zu ver-
mieten. Wiesbadener Straße 38.

4-Zimmerwohnung

mit Balkon zum 1. April zu ver-
mieten. Wiesbadener Straße 39.

4-Zimmerwohnung

mit Balkon zum 1. April zu ver-
mieten. Wiesbadener Straße 40.

4-Zimmerwohnung

mit Balkon zum 1. April zu ver-
mieten. Wiesbadener Straße 41.

4-Zimmerwohnung

mit Balkon zum 1. April zu ver-
mieten. Wiesbadener Straße 42.

4-Zimmerwohnung

mit Balkon zum 1. April zu ver-
mieten. Wiesbadener Straße 43.

4-Zimmerwohnung

mit Balkon zum 1. April zu ver-
mieten. Wiesbadener Straße 44.

4-Zimmerwohnung